

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 27.

Weimar.

1. November 1877.

Inhalt: Konjessionirung und Wechsel in Haupt-Agenturen von Versicherungs-Gesellschaften S. 199 und 200. — Zulassung des Häuslerischen Holzements als Bedachungsmaterial S. 200. — Ministerial-Berordnung die Kontrolle des Geschäftsbetriebs der Eröbler betr. S. 201. — Reichs-Befehlsblatt S. 202.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[136] I. Daß von der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg a./H. an Stelle des Julius Hohlweg, bisherigen Haupt-Agenten der Gesellschaft, Hermann Eberhardt in Weimar zum Haupt-Agenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 12. Dezember 1876 (Reg.-Blatt S. 219) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 1. Oktober 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Außern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[137] II. Der Mecklenburgischen Lebens-Versicherungs- und Sparbank zu Schwerin ist die Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum auf desfalliges Ansuchen widerruflich ertheilt worden.

Es wird solches und daß die gedachte Gesellschaft den H. Suhl jun. zu Weimar zum Haupt-Agenten für das Großherzogthum bestellt hat, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 13. Oktober 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Außern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.



[138] III. Daß von der Direktion der Sächsischen Vieh-Versicherungs-Bank zu Dresden an Stelle des bisherigen Haupt-Agenten Carl Apel und Sohn hier der Kaufmann R. D. Zinkeisen in Weimar zum Haupt-Agenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 16. November 1876 (Reg.-Blatt S. 213) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 15. October 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[139] IV. Mit Beziehung auf das Gesetz vom 30. Mai 1859, betreffend die Abänderung des §. 5 des Gesetzes zur Sicherung gegen Feuersbrünste vom 29. April 1829 und des §. 33 des Gesetzes vom 28. August 1826 über die öffentliche Anstalt der Brandversicherung, wird hierdurch bekannt gemacht, daß der von der Firma C. F. Weber zu Leipzig hergestellte „Häusler'sche Holzcement“ nach vorgängiger Begutachtung durch den Großherzoglichen Ober-Baudirektor als Bedachungs-Material für zulässig erachtet und dessen Anwendung bei Bauten im Großherzogthum bis auf Weiteres gestattet ist.

Weimar am 17. October 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[140] V. Der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Equitable“ zu New-York ist auf desfalliges Nachsuchen die Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum widerruflich erteilt worden.

Es wird solches und daß die gedachte Gesellschaft den Kaufmann Julius Flinzer zu Weimar zum Haupt-Agenten für das Großherzogthum bestellt hat, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 18. October 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[141] VI. Auf Grund des §. 38 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 wird zur Kontrolle des Geschäftsbetriebs der Tröbler hierdurch Folgendes verordnet:

§. 1.

Wer mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten, oder gebrauchter Wäsche Handel oder mit altem Metallgeräthe oder Metallbruch Kleinhandel treibt, ist verpflichtet, ein nach nachstehendem Schema angelegtes, foliirtes und von der Ortspolizeibehörde gestempeltes Buch über seinen Ein- und Verkauf zu führen und die nach den einzelnen Rubriken erforderlichen Eintragungen in demselben deutlich zu bewirken, auch jeden einzelnen Gegenstand mit einer den laufenden Nummern entsprechenden Bezeichnung zu versehen. Das Geschäftsbuch muß sich stets im ordnungsmäßigen Zustande befinden; namentlich dürfen darin keine Rasuren vorgenommen oder Eintragungen unleserlich gemacht werden.

§. 2.

Vor Abschluß eines jeden Einkaufs hat der Tröbler sich über die Person des Verkäufers, sowie darüber zu vergewissern, ob der Verkäufer zur Verfügung über den Gegenstand berechtigt ist. Stellt sich der Verdacht heraus, daß letzterer auf unredlichem Wege erworben sein möchte, so ist der Tröbler verpflichtet, den Gegenstand anzuhalten und an die Polizeibehörde abzuliefern. Letzteres gilt auch insbesondere von denjenigen Gegenständen, von welchen der Tröbler durch polizeiliche Mittheilung Kenntniß erhält, daß sie dem Eigenthümer durch ein Vergehen oder durch Verlieren abhanden gekommen sind.

§. 3.

Gegenstände, von welchen der Tröbler erfahren hat, daß sie mit Personen oder Thieren in Berührung gekommen sind, die an ansteckenden Krankheiten gelitten, dürfen nur angekauft werden, nachdem sich der Tröbler überzeugt hat, daß dieselben vorschriftsmäßig und ausreichend desinficirt worden sind, oder wenn sie nach den Anordnungen eines Sachverständigen — des Großherzoglichen Amtssphyfikus, des Bezirksthierarztes oder in Ermangelung derselben, eines anderen Arztes oder Apothekers, welcher deren Stelle vertritt — sofort desinficirt werden.

§. 4.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden, wenn nach den

Strafgesetze keine höheren Strafen verwirkt sind, mit Geldbuße bis zu 30 Mark gerügt.

Weimar am 24. Oktober 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

v. Groß.

S c h e m a.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.		
Lau- fende N.	Gegenstand.	Verkäufer.			Tag des Einkaufs.	Einkaufs- preis.		Tag des Verkaufs.		Verkaufs- preis. M S	Bemer- kungen.
		Namr.	Stand.	Wohnort.		M	S	M	S		

- [142] Das 37. und 38. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthalten unter
- Nr. 1211 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrath, vom 9. Oktober 1877; unter
 - Nr. 1212 die Bekanntmachung, betreffend den Antheil der Reichsbank an dem Gesamtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs, vom 13. Oktober 1877; unter
 - Nr. 1213 die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schatzanweisungen im Betrage von 10,000,000 Mark, vom 16. Oktober 1877.